



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 12/2025 vom 16.04.2025

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes "Syker Vorgeest" in Syke, Landkreis Diepholz	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	15
Stadt Sulingen	15
Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Sulingen für den Friedhof Baumbestattungswald „Wald der Ruhe“	15
Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2025	16
Samtgemeinde Siedenburg – Gemeinde Borstel	18
Jahresabschluss 2012	18
Jahresabschluss 2013	18
Jahresabschluss 2014	18
Jahresabschluss 2015	19
Jahresabschluss 2016	19
Jahresabschluss 2017	19
Jahresabschluss 2018	19
Jahresabschluss 2019	20
Jahresabschluss 2020	20
Gemeinde Mellinghausen	20
Jahresabschluss 2012	20
Jahresabschluss 2013	21
Jahresabschluss 2014	21
Jahresabschluss 2015	21
Jahresabschluss 2016	21
Jahresabschluss 2017	22
Jahresabschluss 2018	22
Jahresabschluss 2019	22
Jahresabschluss 2020	22
C Bekanntmachungen anderer Stellen	23

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes "Syker Vorgeest" in Syke, Landkreis Diepholz

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 – Aufgaben, Unternehmen und Plan
- § 3 – Mitglieder
- § 4 – Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
- § 5 – Benutzung der Verbandsanlagen
- § 6 – Verbandsschau
- § 7 – Organe
- § 8 – Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 9 – Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsversammlung
- § 10 – Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 11 – Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung
- § 12 – Aufgaben des Vorstandes
- § 13 – Zusammensetzung des Vorstandes
- § 14 – Wahl des Vorstandes
- § 15 – Amtszeit des Vorstandes
- § 16 – Sitzungen des Vorstandes
- § 17 – Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands
- § 18 – Geschäfte der Vorsteherin bzw. des Vorstehers und des Vorstandes
- § 19 – Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer
- § 20 – Personal, Beamte
- § 21 – Gesetzliche Vertretung des Verbandes
- § 22 – Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten
- § 23 – Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan
- § 24 – Erfolgsplan
- § 25 – Finanzplan
- § 26 – Verpflichtungsermächtigungen
- § 27 – Kredite
- § 28 – Kassenkredite
- § 29 – Nichtplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben
- § 30 – Buchführung, Jahresabschluss, Geschäftsbericht
- § 31 – Prüfung des Jahresabschlusses
- § 32 – Entlastung des Vorstandes
- § 33 – Entgelte
- § 34 – Beiträge
- § 35 – Beitragsverhältnis
- § 36 – Hebung der Verbandsbeiträge
- § 37 – Rechtsbehelfsbelehrung
- § 38 – Bekanntmachungen des Verbandes
- § 39 – Änderung der Satzung
- § 40 – Aufsicht
- § 41 – Zustimmung zu Geschäften
- § 42 – Verschwiegenheitspflicht/Mitwirkungsverbot
- § 43 – Inkrafttreten

§ 1 – Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband "Syker Vorgeest". Er hat seinen Sitz in Syke, im Landkreis Diepholz.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S.405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Gebiete der ihm angeschlossenen Mitglieder.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel, das zwei Bärenatzen mit der Umschrift, Wasserbeschaffungsverband "Syker Vorgeest", enthält.
- (6) Der Verband besitzt die Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes. Er kann nach der Maßgabe der Vorschriften des Landes Niedersachsen Beamte gemäß den Bestimmungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2 – Aufgaben, Unternehmen und Plan

- (1) Der Verband hat, unter Beachtung des sparsamen Umgangs mit den Ressourcen, folgende Aufgaben:
 1. Beschaffung und Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser,
 2. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
 3. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Forst-, Land- und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
 4. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
 5. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung der in Absatz (1) bezeichneten Aufgaben Dritter, insbesondere der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH (WSV) bedienen.
- (3) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach vorstehendem Absatz (1) hat der Verband die Anschlussnehmer zu allgemeinen Versorgungsbedingungen und allgemeinen Tarifpreisen auf privatrechtlicher Grundlage mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Er hat die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (4) Der Umfang des Unternehmens des Verbandes ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungsplänen sowie dem Plan inklusive Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen.

§ 3 – Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Stadt Syke,
2. die Gemeinde Stuhr,
3. die Gemeinde Weyhe,
4. die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen,
5. die Samtgemeinde Thedinghausen.

§ 4 – Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf Grundstücken der Mitglieder unentgeltlich durchzuführen.
- (2) Der Verband kann die den Mitgliedern unmittelbar gehörenden Grundstücke zum Durchleiten von Wasser (Wasserleitungen) und Bauwerke im Leitungsnetz unentgeltlich in Anspruch nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist und die bisherige Nutzung dadurch nicht behindert wird.
- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dieses nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (4) Der Verband kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch Privatgrundstücke in Anspruch nehmen.
- (5) Der Verband ist befugt, sein Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen.

§ 5 - Benutzung der Verbandsanlagen

Die Mitgliedsgemeinden können für ihren Bereich inhaltsgleiche Ortssatzungen mit Anschluss- und Benutzungszwang erlassen.

§ 6 – Verbandsschau

Verbandsschauen werden nicht durchgeführt.

§ 7 – Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 8 – Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung sind die Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH (WSV).
- (2) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers sowie ihrer Vertreterinnen bzw. seiner Vertreter,
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans, der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftsführung,
 3. Beschlussfassung über das Eintreten in Gesellschaften und anderen Vereinigungen,
 4. Aufnahme von Mitgliedern, ausgenommen der Fälle nach § 23 und § 24 WVG,
 5. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 6. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragsplänen,
 7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
 8. Entlastung des Vorstandes,

9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Entschädigungen lt. § 22 für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Festsetzung der Wasserversorgungsbedingungen unter Anwendung der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)".

§ 9 – Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Die Entsendung in die Verbandsversammlung gilt jeweils für die Dauer der kommunalen Wahlperiode. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die entsandten Vertreterinnen bzw. Vertreter bis zur Neubestimmung im Amt. Wiederbestimmung, auch mehrmalige, ist zulässig. Scheidet eine entsandte Person vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Mitglied eine andere Vertreterin bzw. ein anderer Vertreter zu benennen.
- (3) Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

§ 10 – Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr in Textform mit mindestens 10 tägiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es verlangen.
- (3) Verhinderte Vertreter der Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Vertreter eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist zu laden.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (6) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Sie bzw. er hat kein Stimmrecht.

§ 11 – Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male zum gleichen Thema rechtzeitig geladen wurde und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Textform) gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen für jedes Verbandsmitglied können nur einheitlich abgegeben werden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und Tag der Sitzung,
2. die Namen der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher, soweit eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, von dieser bzw. diesem und von der Geschäftsführerin bzw. vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 12 – Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern nach § 23 und § 24 WVG,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
3. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
4. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Finanzplanes,
5. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters bzw. der Beamten,
6. den Erlass einer Geschäftsordnung über die Verteilung von Aufgaben und Geschäften der laufenden Verwaltung für die Geschäftsführung,
7. die Festsetzung der Beiträge gemäß §§ 34 und 35 der Satzung.

(2) Der Vorstand wirkt weiterhin bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und der Pläne mit.

(3) Der Vorstand hat der Verbandsversammlung über die gefassten wichtigen Beschlüsse zu unterrichten.

(4) Des Weiteren nehmen die Vorstandsmitglieder die Aufgaben als Aufsichtsratsmitglied in der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH (WSV) wahr.

§ 13 – Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus zehn Vertreterinnen/Vertretern. Die Mitgliedsgemeinden entsenden jeweils zwei Vertreterinnen/Vertreter in den Vorstand, wobei der Hauptverwaltungsbeamte der jeweiligen Mitgliedsgemeinde dazu zählen muss.

(2) Die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher. Sie bzw. er hat eine erste bzw. einen ersten und eine zweite bzw. einen zweiten Stellvertreterin / Stellvertreter.

§ 14 – Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die/den Vorstandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter aus der Mitte des Vorstands.
- (2) Maßgebend für das Stimmenverhältnis der Mitglieder der Verbandsversammlung ist § 11 dieser Satzung. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält.
- (3) Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Leiterin bzw. vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (4) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, im Übrigen durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (5) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (6) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus einem wichtigen Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15 - Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gebildet. Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der kommunalen Wahlperiode.
- (2) Nach Ablauf seiner Amtsperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gebildet ist.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, hat die jeweilige Mitgliedsgemeinde für den Rest der Amtszeit nach § 13 dieser Satzung ein neues Vorstandsmitglied zu entsenden.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Entsendung der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

§ 16 – Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsvorsteherin bzw. der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr zu halten.
- (3) Die Vorstandsvorsteherin bzw. der Vorstandsvorsteher hat den Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Vorstandssitzungen sollen mit physischer Präsenz der Vorstandsmitglieder am Sitz des Verbandes stattfinden. Vorstandssitzungen können auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation (rein virtuell oder hybrid) abgehalten werden, soweit kein Vorstandsmitglied in Textform vor Beginn der Vorstandssitzung widerspricht.

§ 17 – Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme im Vorstand. Die Stimmen für jedes Verbandsmitglied können nur einheitlich abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind (Umlaufverfahren).
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Verbandsvorsteherin bzw. vom Vorstandsvorsteher, von der Geschäftsführerin bzw. vom Geschäftsführer und soweit eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, von dieser bzw. diesem zu unterschreiben ist. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

§ 18 - Geschäfte der Vorsteherin bzw. des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers. Im Übrigen richtet sich das Verhältnis nach der Geschäftsordnung.

§ 19 – Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter aller weiteren Verbandsbediensteten. Sie bzw. er entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der weiteren Verbandsbediensteten, mit Ausnahme der Kassenverwalterin bzw. des Kassenverwalters.
- (4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer darf nicht der Versammlung oder dem Vorstand angehören.
- (5) Wenn die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Verbandes in Personalunion Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH ist, ist sie bzw. er von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.
- (6) Die Geschäftsführung berät den Vorstand und nimmt an den Vorstandssitzungen und der Versammlung teil, soweit das jeweilige Organ nicht etwas anderes beschließt.

§ 20 – Personal, Beamte

- (1) Der Verband stellt das notwendige Personal ein.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten richten sich nach den Bestimmungen für niedersächsische Beamte. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und höherer Dienstvorgesetzter der Beamten. Wird der Verband aufgelöst, sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, die Beamten weiterzubeschäftigen und die Versorgungslasten zu tragen. Die Vorstandsmitglieder haben in diesem Fall über die Tätigkeit der Beamten und die Tragung ihrer Bezüge Einvernehmen herzustellen.

- (3) Absatz (2) gilt entsprechend beim Austritt einzelner Verbandsmitglieder.

§ 21 - Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Geschäfte nicht der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer übertragen wurden.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für ihren bzw. seinen Zuständigkeitsbereich.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von der bzw. dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte bzw. ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder der vertretungsbefugten Geschäftsführerin bzw. dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 22 – Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Vorstands- und Verbandsversammlungsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Verbandsversammlungsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für die notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld. Die Reisekosten können pauschaliert werden.
- (3) Die bzw. der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher und die 1. Stellvertreterin bzw. der 1. Stellvertreter erhalten eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand, Ersatz des Verdienstaufalles und Ersatz der Fahrtkosten innerhalb des Verbandsgebietes.

§ 23 – Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gilt das Nds. Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG, NI) und die Landeshaushaltsordnung (LHO), jedoch abweichend von § 105 (1) LHO mit Ausnahme der §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz.
- (2) Der Verband stellt einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan sowie dem Finanzplan; soweit erforderlich aus einer mittelfristigen Finanzplanung. Ihm ist eine Übersicht über die Planstellen des Personals als Anlage beizufügen. Der Wirtschaftsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Geschäftsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Wirtschaftsplan und die Nachträge während des Geschäftsjahres fest.
- (4) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (5) Mitglieder erhalten keine Erträge. Ihnen dürfen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes zufließen.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 – Erfolgsplan

- (1) Der Erfolgsplan enthält alle im Geschäftsjahr voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen; er ist wie die Jahresrechnung zu gliedern.

Zum Vergleich sind die Ansätze des Erfolgsplanes für das laufende Jahr sowie das Ergebnis der Jahreserfolgsrechnung des abgelaufenen Jahres nachrichtlich auszuweisen.

- (2) Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind, soweit erforderlich, zu begründen; das gilt insbesondere, wenn sie von den Ergebnissen des Vorjahres erheblich abweichen.
- (3) Die im Erfolgsplan veranschlagten Ansätze des Betriebsaufwandes sind gegenseitig deckungsfähig. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt auch für Ansätze des Geschäftsaufwandes mit Ausnahme der Personalaufwendungen, für welche eine Deckungsfähigkeit mit anderen Aufwendungen nicht zulässig ist.

§ 25 – Finanzplan

- (1) Der Finanzplan enthält alle voraussehbaren Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die das Anlagevermögen (z.B. durch Ersatz, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) verändern oder sich aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben.
- (2) Die Ausgaben für Änderungen des Anlagevermögens werden für jedes Vorhaben getrennt veranschlagt. Die Ansätze der Ausgaben für Änderungen des Anlagevermögens werden bei jedem einzelnen Vorhaben nach Anlageteilen soweit wie möglich gegliedert und näher begründet.
- (3) Soweit sich Vorhaben über mehrere Geschäftsjahre erstrecken, sind bei der ersten Veranschlagung von Ausgaben im Finanzplan die voraussichtlichen Gesamtkosten und bei jeder Veranschlagung außerdem differenzielle Abwicklungen darzustellen.
- (4) Die Ausgabenansätze für Veränderungen des Anlagevermögens sind übertragbar. Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Die Übertragung der Reste ist mit Beginn des Geschäftsjahres ausdrücklich zu beziffern.
- (5) Auf der Einnahmeseite des Finanzplanes werden die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachgewiesen.

§ 26 – Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben zwecks Durchführung von Vorhaben in künftigen Jahren, die das Anlagevermögen verändern, dürfen nur eingegangen werden, wenn der Finanzplan hierzu ermächtigt.
- (2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Geschäftsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden. Bis zum Abschluss einer Maßnahme sind sie nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Ausgaben in den künftigen Finanzplänen gesichert erscheint.
- (3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Geschäftsjahres. Wenn der Finanzplan für das folgende Geschäftsjahr nicht rechtzeitig festgesetzt wird, bis zur Festsetzung des Finanzplanes.

§ 27 – Kredite

- (1) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.
- (2) Kredite dürfen im Finanzplan nur für Investitionen eingesetzt werden.
- (3) Die Ermächtigungsaufnahme von Krediten gilt bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahres und, wenn der Finanzplan für das zweitnächste Geschäftsjahr nicht rechtzeitig wirksam wird, bis zur rechtswirksamen Verabschiedung des Finanzplanes.

§ 28 – Kassenkredite

Soweit für die Verbandskasse andere Mittel nicht zur Verfügung stehen, kann der Verband zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft Kassenkredite aufnehmen.

§ 29 – Nichtplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben

- (1) Der Verband bewirkt Aufwendungen und Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden (z.B. zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr), kann die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer die Zustimmung zur Leistung nichtplanmäßiger Aufwendungen und Ausgaben erteilen. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei Ausführungen des Wirtschaftsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so berichtet die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer im Vorstand unverzüglich.
- (4) Der Vorstand stellt einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan auf, wenn nicht planmäßige Aufwendungen und Ausgaben geleistet werden müssen und diese nicht durch Einsparungen bei anderen Planansätzen oder durch Mehrerträge oder Mehreinnahmen gedeckt werden können.

§ 30 – Buchführung, Jahresabschluss, Geschäftsbericht

- (1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus der Jahresbilanz und der Jahreserfolgsrechnung.
- (3) Zur Erläuterung des Jahresabschlusses ist ein Geschäftsbericht aufzustellen.
- (4) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht auf und legt diese durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.

§ 31 – Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Nach Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes im ersten Viertel des folgenden Geschäftsjahres lässt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer diese von der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. prüfen.
- (2) Für den Inhalt, den Umfang und die Durchführung der Prüfung gelten die §§ 89, 90, 94 und 95 LHO sinngemäß.

§ 32 - Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsvermerke der Prüfstelle zum Jahresabschluss stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses fest. Er legt den Jahresabschluss, den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 33 - Entgelte

Die Anschlussnehmer werden unter Anwendung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) zu den jeweils gültigen Allgemeinen Wasserlieferungsbedingungen und Allgemeinen Preisregelungen auf privatrechtlicher Grundlage versorgt.

§ 34 – Beiträge

- (1) Der Verband deckt seine Aufwendungen, soweit sie nicht durch die Entgelte der Anschlussnehmer gedeckt sind, durch Beiträge von den Mitgliedern in Verbindung mit § 35.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Der Verband arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 35 - Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der angeschlossenen Einwohner in den Versorgungsgebieten.
- (2) Soweit die Unterdeckung auf Veranlassung eines Mitgliedes entstanden ist, verteilt sich die Höhe der Beitragslast in Höhe der tatsächlichen Kosten auf dieses Mitglied.

§ 36 – Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 37 - Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Verband eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 38 – Bekanntmachungen des Verbandes

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Kreiszeitung.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 39 – Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG (Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde) wird nicht berührt.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 40 – Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Diepholz.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 41 – Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter Beachtung der nachfolgenden Konkretisierungen:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen mit einem Wert von über 500.000,00 €/Geschäftsjahr,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 5. zum Eintreten in Gesellschaften und anderen Vereinigungen.
- (2) Zur Aufnahme eines Kassenkredites genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (3) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 42 – Verschwiegenheitspflicht/Mitwirkungsverbot

- (1) Die Vorstands- und Verbandsversammlungsmitglieder, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und die sonstigen Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Darüber hinaus gilt für die Vorgenannten das Mitwirkungsverbot gem. § 41 NKomVG.
- (2) Die ehrenamtlich Tätigen sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit und hinsichtlich des Mitwirkungsverbotbesonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 43 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle vorhergehenden Verbandssatzungen und deren Satzungsänderungen außer Kraft.

Syke, den 28.03.2025

gez. Laue
Verbandsvorsteherin

gez. Kampers
Geschäftsführer

Die vorstehende - mit Verfügung des Landkreises Diepholz vom 14.04.2025 genehmigte - Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes "Syker Vorgeest" wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) bekanntgemacht.

Diepholz, 14.04.2025

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Albers

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Sulingen

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Sulingen für den Friedhof Baumbestattungswald „Wald der Ruhe“

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 Nr. 31, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3, S. 1) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Sulingen für den Friedhof Baumbestattungswald „Wald der Ruhe“ beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Stadt Sulingen für den Friedhof Baumbestattungswald „Wald der Ruhe“ vom 25.08.2016 in der Fassung vom 06.06.2019 (Amtsblatt des Landkreises Diepholz Nr. 09/2019, S. 8 -9) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6, Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „12“ ersetzt und nach dem Wort „sich“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

b) Absatz 6 wird um folgende Sätze 2 bis 4 ergänzt:

„Die Urnen werden in zwei Ringen à 6 Urnen um den Baum herum angeordnet.
Im äußeren Ring kann ein zweiter Urnenplatz für den/die Ehepartner/in, den/die eingetragenen Lebenspartner/in oder den/die Lebenspartner/in der zuerst beigesetzten Person dazu erworben werden solange dafür Urnenplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen; eine Überschreitung der Anzahl der maximal zur Verfügung stehenden Urnenplätze ist nicht zulässig. Wird von der Möglichkeit des Zuerwerbs eines zweiten Urnenplatzes Gebrauch gemacht, ist das Nutzungsrecht für beide Plätze bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Ruhezeit der zuletzt verstorbenen Person nachzuerwerben.“

c) In Absatz 8 wird Satz 1 gestrichen und in Satz 6 werden nach dem Wort „Gemeinschaftsbäumen“ die Worte „nur im Falle des in Abs. 6 beschriebenen Zuerwerbs eines weiteren Urnenplatzes zulässig“ und nach dem Wort „und“ das Wort „bei“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „Wurzelbereich“ wie folgt ersetzt:

„Wurzel- oder wurzelnahen Bereich“

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„4) Es besteht kein Anspruch auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird das Wort „Wurzelbereich“ wie folgt ersetzt:

„Wurzel- oder wurzelnahen Bereich“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1, Buchstabe d, wird das Wort „Wurzelbereich“ wie folgt ersetzt:

„Wurzel- oder wurzelnahen Bereich“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen, 04.04.2025

gez. Bade
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 19.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	32.162.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	34.073.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	4.600 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.020.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.742.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.028.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.686.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.658.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	523.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	30.706.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	35.952.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.658.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.503.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v.H.
2.	Gewerbsteuer	430 v.H.

Sulingen, den 20.12.2024

gez. P. Bade
(Bürgermeister)

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landkreis Diepholz hat die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung mit Verfügung vom 07.04.2025 (Az.: V-30/2024/00461) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan 2025 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Stadt Sulingen, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, den 08.04.2025

Der Bürgermeister
gez. P. Bade

Samtgemeinde Siedenburg – Gemeinde Borstel

Jahresabschluss 2012

Der Rat der Gemeinde Borstel hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 den Jahresabschluss der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Borstel sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Borstel, den 10.04.2025

Der Bürgermeister
Dieter Engelbart

Jahresabschluss 2013

Der Rat der Gemeinde Borstel hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 den Jahresabschluss der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Borstel sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Borstel, den 10.04.2025

Der Bürgermeister
Dieter Engelbart

Jahresabschluss 2014

Der Rat der Gemeinde Borstel hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 den Jahresabschluss der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Borstel sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Borstel, den 10.04.2025

Der Bürgermeister
Dieter Engelbart

Jahresabschluss 2015

Der Rat der Gemeinde Borstel hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 den Jahresabschluss der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Borstel sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Borstel, 10.04.2025

Der Bürgermeister
Dieter Engelbart

Jahresabschluss 2016

Der Rat der Gemeinde Borstel hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 den Jahresabschluss der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Borstel sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Borstel, 10.04.2025

Der Bürgermeister
Dieter Engelbart

Jahresabschluss 2017

Der Rat der Gemeinde Borstel hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 den Jahresabschluss der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Borstel sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Borstel, den 10.04.2025

Der Bürgermeister
Dieter Engelbart

Jahresabschluss 2018

Der Rat der Gemeinde Borstel hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 den Jahresabschluss der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Borstel sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Borstel, den 10.04.2025

Der Bürgermeister
Dieter Engelbart

Jahresabschluss 2019

Der Rat der Gemeinde Borstel hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 den Jahresabschluss der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Borstel sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Borstel, den 10.04.2025

Der Bürgermeister
Dieter Engelbart

Jahresabschluss 2020

Der Rat der Gemeinde Borstel hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 den Jahresabschluss der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Borstel sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Borstel, den 10.04.2025

Der Bürgermeister
Dieter Engelbart

Gemeinde Mellinghausen

Jahresabschluss 2012

Der Rat der Gemeinde Mellinghausen hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 den Jahresabschluss der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Mellinghausen sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Mellinghausen, den 10.04.2025

Der Bürgermeister
Sebastian Klare

Jahresabschluss 2013

Der Rat der Gemeinde Mellinghausen hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 den Jahresabschluss der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Mellinghausen sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Mellinghausen, den 10.04.2025

Der Bürgermeister
Sebastian Klare

Jahresabschluss 2014

Der Rat der Gemeinde Mellinghausen hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 den Jahresabschluss der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Mellinghausen sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Mellinghausen, den 10.04.2025

Der Bürgermeister
Sebastian Klare

Jahresabschluss 2015

Der Rat der Gemeinde Mellinghausen hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 den Jahresabschluss der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Mellinghausen sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Mellinghausen, den 10.04.2025

Der Bürgermeister
Sebastian Klare

Jahresabschluss 2016

Der Rat der Gemeinde Mellinghausen hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 den Jahresabschluss der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Mellinghausen sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Mellinghausen, den 10.04.2025

Der Bürgermeister
Sebastian Klare

Jahresabschluss 2017

Der Rat der Gemeinde Mellinghausen hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 den Jahresabschluss der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Mellinghausen sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Mellinghausen, den 10.04.2025

Der Bürgermeister
Sebastian Klare

Jahresabschluss 2018

Der Rat der Gemeinde Mellinghausen hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 den Jahresabschluss der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Mellinghausen sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Mellinghausen, den 10.04.2025

Der Bürgermeister
Sebastian Klare

Jahresabschluss 2019

Der Rat der Gemeinde Mellinghausen hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 den Jahresabschluss der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Mellinghausen sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Mellinghausen, den 10.04.2025

Der Bürgermeister
Sebastian Klare

Jahresabschluss 2020

Der Rat der Gemeinde Mellinghausen hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 den Jahresabschluss der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Mellinghausen sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Mellinghausen, den 10.04.2025

Der Bürgermeister
Sebastian Klare

C Bekanntmachungen anderer Stellen